

Satzung

der

Caritas Stiftung Bonn

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas Stiftung Bonn“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der rechtsfähigen CaritasStiftung im Erzbistum Köln (im Folgenden: Treuhänderin) und wird von ihr folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Zwecke des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V.. Der Caritasverband ist den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen und verfolgt deren Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die soziale Arbeit des Caritasverbandes in den Bereichen
 - Kinder / Jugend / Familien
 - Integration und Rehabilitation
 - Leben und Wohnen in Alter und Krankheit
- (3) Die Stiftung fördert ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion und Konfession.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen in Höhe von 316.000 € für Maßnahmen im Handlungsfeld Kinder/Jugend ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (z.B. Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind: Der Stadtdechant von Bonn. Dieser kann für die Wahrnehmung seiner Stiftungsaufgaben einen Vertreter entsenden. Der Vorsitzende des Vorstandes des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V.. Dieser kann für die Wahrnehmung seiner Stiftungsaufgaben ein anderes Mitglied des Vorstandes als Vertreter entsenden. Außerdem ist ein Vertreter des Vorstands der Treuhänderin kooptiertes Mitglied des Kuratoriums ohne Stimmrecht.

- (3) Die geborenen Mitglieder bestellen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt jeweils vier Jahre, beginnend mit dem Tag der Berufung. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsentscheid bestellt.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende bestellte Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Kuratoriums nimmt jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied wahr. Dieses ist durch einfache Mehrheitswahl zu bestimmen.
- (6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und insbesondere der Erträge. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist des Weiteren die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Treuhänderin, die Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Überwachung der Tätigkeit der Treuhänderin und ihre Entlastung.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kuratoriumsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Kuratoriumsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Kuratoriumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums.
- (2) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor, der Angaben über die Entwicklung der Stiftungsvermögens und die Mittelverwendung enthält (Jahresabschluss).
- (3) Die Treuhänderin hat die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung im Rahmen ihrer eigenen Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen zu lassen.
- (4) Die Treuhänderin belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet. Einzelheiten werden in einer Anlage geregelt. Anpassungen bedürfen der einvernehmlichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänderin und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann das Kuratorium einen neuen caritativen Stiftungszweck beschließen. Hierbei ist die Treuhänderin anzuhören.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Stadt Bonn zu liegen.
- (3) Das Kuratorium kann auf Empfehlung eines oder mehrerer Mitglieder bzw. der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Träger-/Treuhandwechsel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung durch die Treuhänderin wird zunächst bis zum 31.12.2011 beschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht vom Kuratorium der Stiftung mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der Stiftung oder bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Treuhänderin kann das Kuratorium den Treuhandvertrag außerordentlich kündigen.
- (3) Das Kuratorium kann auch die Umwandlung in eine rechtlich selbständige Stiftung unter Einhaltung der unter (1) genannten Fristen beschließen.

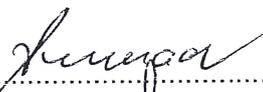
§ 13
Vermögensanfall

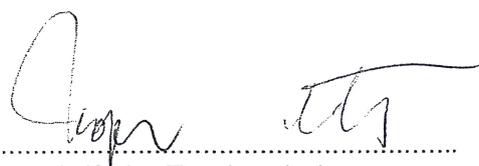
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Caritasverband für die Stadt Bonn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Bonn, den 16.12.2010


.....
Unterschrift der Stifter


.....
Unterschrift der Treuhänderin